

Abkommen

über

die Weiterbenutzung der Friedhöfe in Bau und Handewitt.

Artikel 1.

Personen, denen am 15. Juni 1920 das Recht der Bestattung auf den Friedhöfen von Bau bezw. Handewitt zustand, behalten dieses Recht für sich, ihre Ehegatten und ihre direkten Nachkommen.

Artikel 2.

Bei Beerdigungen solcher Personen darf die Kirche in Bau bezw. Handewitt für die religiöse Feier in Anspruch genommen werden.

Artikel 3.

Den Angehörigen der Verstorbenen steht es frei, die Bestattung durch einen Geistlichen der Kirche, der der Verstorbene angehörte, vornehmen zu lassen. Der Geistliche hat das Recht, am Grabe und in der Kirche in seiner Amtssprache und nach den Gebräuchen seiner Kirche zu amtieren. Insbesondere dürfen Gesangbücher in der der Amtshandlung entsprechenden Sprache verwendet werden.

Artikel 4.

Die Angehörigen sind berechtigt, den am Bestattungsort zuständigen Geistlichen mit der Beerdigung zu betrauen. Dieser vollzieht die Beerdigung in seiner Amtssprache.

Artikel 5.

Küster, Kirchendiener und Totengräber des Bestattungsortes sind verpflichtet, ihren Dienst bei einer Beerdigung von der anderen Seite der Grenze ebenso zu versehen, wie bei der Bestattung von Angehörigen der Gemeinde.

Artikel 6.

Die für die Bestattung von Personen jenseits der Grenze zu berechnenden Gebühren sind die gleichen, die sonst für Beerdigungen in der betreffenden Gemeinde entrichtet werden.

Soweit hiernach jedoch von deutschen Staatsangehörigen Gebühren in Kronen erhoben werden, hat eine Umrechnung nach dem Parikurs zu erfolgen. Sollten die hiernach in Mark errechneten Gebührenbeträge jedoch niedriger sein als die Gebühren, die zu dem betreffenden Zeitpunkt in Handewitt erhoben werden, so sind die letztgenannten Gebühren zu zahlen.